



Revision des Bestattungs- und Friedhofreglement

Synoptische Darstellung (Orientierungsinhalt)

Entwurf

Die Änderungen der vorliegenden Revision sind **rot** gekennzeichnet. Die synoptische Darstellung dient dem Vergleich und der Erläuterung und hat orientierenden Charakter.

STAND 22. März 2024

Die Einwohnergemeinde Holziken, gestützt auf § 47 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Januar 2009, die Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, beschliesst:

Geltende Fassung

Revision

I. Organisation

Art. 1

Aufsicht und Verwaltung Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 2

Personal¹Der Gemeinderat ernennt:
- Friedhofsgärtner (Betreuung und Unterhalt des Friedhofs)
- Bestattungsbeamte (admin. Bestattungswesen/Bestattungsamt)

²Die Obliegenheiten und die Besoldungen der Mitarbeiter werden durch den Gemeinderat festgelegt.

³Übrige Dienstleistungen (Leichentransporte; Aufbahrungen, etc.) werden von privaten Bestattungsunternehmen angeboten. Die Auswahl der privaten Bestattungsunternehmen obliegt den Angehörigen.

Bestattungsamt

Friedhofsgärtner

I. Organisation

Art. 1

¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

² Es regelt insbesondere die Organisation und Durchführung der Bestattungen, die Gestaltung und Benützung des Friedhofs sowie die Grundsätze für die damit verbundenen Gebühren.

Art. 2

¹Der Gemeinderat ernennt:
- Friedhofsgärtner (Betreuung und Unterhalt des Friedhofs)
- Bestattungsbeamte (Administration Bestattungsamt durch Personal der Gemeindekanzlei)

²Die Obliegenheiten und die Besoldungen der Mitarbeiter werden durch den Gemeinderat festgelegt.

³Übrige Dienstleistungen (Leichentransporte; Aufbahrungen, etc.) werden von privaten Bestattungsunternehmen angeboten. Die Auswahl der privaten Bestattungsunternehmen obliegt den Angehörigen.

Art. 3

Dem Bestattungsamt der Gemeinde Holziken obliegen:

- a. Entgegennahme der Meldung von Todesfällen
- b. Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen
- c. Entgegennahme von Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung und der Abdan-
kungsfeier
- d. Führung des Bestattungsregisters
- e. Verrechnung von Gebühren, Auslagen und Kostenanteile gemäss Reglement und Anhang
- f. Administrative Verwaltung des Bestattungsamts sowie Friedhof

Art. 4

Dem Friedhofsgärtner der Gemeinde Holziken obliegen:

- a. Betrieb und Unterhalt des Friedhofes
- b. Überwachung der Aufstellung von Grabmälern gemäss den Vorgaben des vorliegenden Reg-
lements
- c. Sorge für Ruhe, Sauberkeit und Ordnung auf dem Friedhof
- d. Mithilfe bei der Beisetzung und Trauerfeier gemäss den Vorgaben des Bestattungsamts

Geltende Fassung

Revision

Rechtsweg

II. Bestattungsordnung

Art. 3

Anzeigepflicht
der Todesfälle

Jeder Todesfall ist sofort dem Bestattungsamt (aktuell Gemeindekanzlei) anzuzeigen. Zur Anzeige sind verpflichtet die nächsten Angehörigen oder Hausgenossen; bei Todesfall in einer Anstalt der Anstaltsvorsteher. Gleichzeitig ist eine ärztliche Todesbescheinigung beizubringen.

Art. 4

Bestattungstermine

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Unter Vorbehalt amtlicher Verfügung kann die Leiche ab dem dritten Tag bestattet werden.

Art. 5

Erklären Betroffene, dass sie mit dem Entscheid des Bestattungsamtes und/oder des Friedhofgärtners nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

II. Bestattungsordnung

Art. 6

¹Jeder Todesfall ist **gemäss Zivilstandsverordnung (ZStV) sofort innert zwei Tagen** dem Bestattungsamt (aktuell Gemeindekanzlei Holziken) **sowie Zivilstandsamt (aktuell Regionales Zivilstandsamt Schöftland) anzudeuten schriftlich in Papierform oder elektronischer Form oder durch persönliche Vorsprache zu melden.** Zur Anzeige sind verpflichtet die nächsten Angehörigen oder Hausgenossen; bei Todesfall in einer Anstalt der Anstaltsvorsteher. Gleichzeitig ist eine ärztliche Todesbescheinigung beizubringen.

²Zur Meldung eines Todes verpflichtet sind:

- a. wenn die Person in einem Spital, in einem Alters- und Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung gestorben ist, die Leitung der Einrichtung; sie kann unter Wahrung der Verantwortung Mitarbeitende mit der Meldung beauftragen;
- b. wenn die Person nicht in einer Einrichtung nach Buchstabe a gestorben ist, die Witwe oder der Witwer, die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner, die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat;
- c. wenn der Todesfall nicht gemeldet worden ist, jede Behörde, welcher der Todesfall zur Kenntnis kommt.

³Meldepflichtige nach Absatz 2 Buchstabe b können eine Drittperson schriftlich zur Meldung des Todes bevollmächtigen.

Art. 7

¹Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. ~~Unter Vorbehalt amtlicher Verfügung kann die Leiche ab dem dritten Tag bestattet werden.~~

²Davon ausgenommen sind Anordnungen des Gemeinderats gestützt auf ein ärztliches Zeugnis des vom Kanton beauftragten Dritten (aktuell Institut für Rechtsmedizin des Kantonsspital Aarau AG).

Geltende Fassung

Revision

| | | |
|--------------------------|--|---|
| Anspruch auf Beisetzung | <p>Art. 5</p> <p>Für die Bestattung der nicht in der Gemeinde Holziken wohnhaft gewesenen Personen ist die Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich.</p> | <p>Art. 8</p> <p>¹ Im Friedhof Holziken können beigesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner von Holziken; b. mit Bewilligung des Bestattungsamtes Holziken: Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die eine besondere Beziehung zu der Gemeinde Holziken hatten. |
| Vollzug der Bestattung | <p>Art. 6</p> <p>Die Leiche wird durch den von den Angehörigen beauftragten Bestattungs-unternehmer eingesargt. Die Särge dürfen nur aus leichtem, weichem Holz angefertigt werden.</p> | <p>Art. 9</p> <p>Die Leiche wird durch den das von den Angehörigen beauftragten Bestattungsunternehmen eingesargt. Die Särge dürfen nur aus leichtem, weichem Holz angefertigt werden.</p> |
| Überführung der Leichen | <p>Art. 7</p> <p>Die Überführung der Leiche in die Leichenhalle erfolgt gemäss Vereinbarung zwischen Angehörigen und dem Bestattungsamt, spätestens aber am Tage vor der Bestattung. Die Leiche auswärts verstorbener können direkt in die Leichenhalle überführt werden.</p> | <p>Die Überführung der Leiche in die Leichenhalle erfolgt gemäss Vereinbarung zwischen Angehörigen und dem Bestattungsamt, spätestens aber am Tage vor der Bestattung. Die Leiche auswärts verstorbener können direkt in die Leichenhalle überführt werden.</p> |
| Aufbahrungsräume, Zugang | <p>Art. 8</p> <p>Das Bestattungsamt händigt den Angehörigen, auf deren Anfrage hin gegen Empfangsbestätigung, den Zugangsschlüssel zur Leichenhalle Holziken aus. Die Angehörigen haben den bezogenen Zugangsschlüssel bis spätestens 3 Tage nach der Beerdigung dem Bestattungsamt zu retournieren.</p> | <p>Art. 10</p> <p>¹Das Bestattungsamt händigt den Angehörigen, auf deren Anfrage hin gegen Empfangsbestätigung, den Zugangsschlüssel zur Leichenhalle Holziken aus.</p> <p>² Die Angehörigen haben den bezogenen Zugangsschlüssel bis spätestens 3 Tage nach der Beerdigung dem Bestattungsamt zu retournieren.</p> |
| Bestattungszeit | <p>Art. 9</p> <p>¹ Die Bestattungszeit wird vom Bestattungsamt im Einvernehmen mit den Angehörigen der Toten und der zuständigen Pfarrperson festgelegt.</p> <p>² An Samstagen, Sonntagen und allg. Feiertagen sollen keine Bestattungen vorgenommen werden, ausgenommen in dringenden Fällen aus sanitärischen Gründen.</p> | <p>Art. 11</p> <p>¹ Die Bestattungszeit wird vom Bestattungsamt im Einvernehmen mit den Angehörigen und der Trauerrednerin bzw. des Trauerredners festgelegt.</p> <p>² Die Bestattungen sind zwischen 08.00 und 16.00 Uhr zugelassen.</p> <p>³ An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sollen werden keine Bestattungen vorgenommen werden, ausgenommen in dringenden Fällen aus sanitärischen Gründen.</p> |
| Grabgeläute, Beisetzung | <p>Art. 10</p> <p>Das Grabgeläute beginnt jeweils 15 Minuten vor der Bestattung oder der Abdankung. Die Modalitäten werden jeweils von Fall zu Fall zwischen dem Bestattungsamt und den Angehörigen abgesehen und den zuständigen Schulhauswarten mitgeteilt.</p> | <p>Art. 12</p> <p>¹Das Grabgeläute beginnt jeweils 15 Minuten vor der Bestattung oder der Abdankung. Das Bestattungsamt bespricht die Modalitäten mit den Angehörigen und informiert den zuständigen Schulhauswart.</p> <p>²Nach dem Glockenläuten findet die Beisetzung bzw. Abdankung nach konfessionellen Gewohnheiten statt.</p> |

Geltende Fassung

Revision

Art. 11
Beisetzung Nach dem Glockenläuten findet die Beisetzung nach konfessionellen Gewohnheiten statt.

~~Art. 11~~
~~Nach dem Glockenläuten findet die Beisetzung nach konfessionellen Gewohnheiten statt.~~

Art der Bestattung

Art. 13

¹ Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch der verstorbenen Person, in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen massgebend.
² Fehlt innert nützlicher Frist eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet das Bestattungsamt die Kremation an. Die Kosten für die Bestattung gemäss Gebührentarif im Anhang I gehen in diesem Fall zu Lasten der Angehörigen.

Art. 12
Urnenbeisetzung Wird eine Leiche kremiert, so müssen die Angehörigen den Zeitpunkt der Beisetzung der Aschenurne mit dem Bestattungsamt vereinbaren.

Art. 14

¹ Die Urne wird in der Regel vom Friedhofsgärtner vor Eintreffen der Angehörigen im vorbereiteten Grab eingesenkt.
² Bei der Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab sind keine sich zersetzenden Urnen (Holz- oder Biournen) zugelassen.

Erdbestattung

Art. 15

¹ In der Regel wird der Sarg vor Eintreffen der Angehörigen im vorbereiteten Grab eingesenkt.
² Auf Wunsch der Angehörigen kann der Sarg während der Beisetzung durch den Friedhofsgärtner und weitere Angestellten der Gemeinde in das Grab eingesenkt werden. Das Bestattungsamt kann die Mithilfe des Bestattungsinstituts auf Kosten der Angehörigen verlangen.
³ Maximal eine weitere nachträgliche Beisetzung ist möglich. Die Grabesruhe richtet sich nach der Erstbestattung.

Totgeburten und Kindergräber

Art. 16

¹ Auf Wunsch der Eltern kann die Beisetzung der Urne im Grab von Angehörigen oder die Erdbestattung bzw. Urnenbeisetzung in einem Kindergrab erfolgen.
² In den Kinderreihengräbern können sowohl Erdbestattungen wie auch Urnenbeisetzungen von Kindern bis und mit 10. Altersjahr erfolgen. Über die Bestattung älterer Kinder bzw. Jugendlicher in Kinderreihengräbern entscheidet der Gemeinderat auf entsprechendes schriftliches Gesuch hin.

Geltende Fassung

Revision

Engelskinder /
Totgeburten

Art. 17

¹ Bei der Gedenkstätte für Engelskinder können Fehlgeburten (bis 22. Schwangerschaftswoche) sowie Totgeburten (ab 22. Schwangerschaftswoche) gedenkt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf entsprechendes schriftliches Gesuch hin.

² Eine gewünschte Aschebeisetzung ist möglich.

³ Die in Gedenken an die Verstorbenen anzubringenden Sternchen können wahlweise mit Vorname, Nachname, Vor- und Nachname, Initialen, Geburts- bzw. Todesdatum graviert werden. Die Gravur mit einheitlicher Schrift wird ausschliesslich durch das Bestattungsamt in Auftrag gegeben.

⁴ Es ist gestattet, bis 3 Wochen nach einer Aschenbeisetzung bzw. Abdankung vor der Gedenkstätte Blumen, Kränze, Schalen, Arrangements und Vasen zu deponieren oder abzustellen. Nach Ablauf von 3 Wochen ist der Friedhofgärtner berechtigt die Blumen und Gegenstände zu entsorgen.

Aschenbestat-
tung Waldfried-
hof

Art. 18

¹ Die vorherige Kremation ist zwingend, da nur die Asche ohne Urne beigesetzt werden darf.

² Die Angehörigen haben mindestens einen Tag vor der Bestattung mit dem Friedhofsgärtner den genauen Ort der Beisetzung im Waldfriedhof festzulegen. Es wird kein Beisetzungsplan geführt.

³ Die Asche ohne Urne wird von den Angehörigen oder einer von ihnen gewählten Person in eine durch den Friedhofgärtner vorbereitete Öffnung eingebracht. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Öffnung selbst mit dem Humus/Erde wieder zugedeckt werden. Andernfalls wird dies nach Beendigung der Beisetzung durch den Friedhofgärtner vorgenommen.

⁴ Zum Schutz der Natur sind Zeremonien und Abdankungsfeiern im Wald nicht gestattet. Eine stille Beisetzung im Familienkreis ist erlaubt.

⁵ Urnen oder andere Gefässe, Blumen- und Kerzenschmuck, Inschrifttafeln sowie weitere Utensilien sind auf dem Waldfriedhof nicht erlaubt und werden durch den Friedhofsgärtner entfernt.

⁶ Auf Wunsch der Angehörigen besteht die Möglichkeit der Anbringung einer Schriftplatte an der dafür vorgesehenen Wand für den Waldfriedhof. Die Schriftplatte beinhaltet eine einheitliche Inschrift mit Vornamen, Namen, Geburtsjahr und Todesjahr.

Art. 13

Beerdigung -
Kostentragung

Für die Bestattung für Verstorbene, die beim Tode in der Gemeinde Holziken zivilrechtlichen Wohnsitz haben, sind die im Gebührentarif vorgesehenen Gebühren und Beiträge zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 19

¹ Für die Bestattung Verstorbener, die beim Tode in der Gemeinde Holziken zivilrechtlichen Wohnsitz haben, sind die im Gebührentarif vorgesehenen Gebühren und Beiträge zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

² Nicht beanspruchte Leistungen der Gemeinde werden den Angehörigen nicht vergütet.

³ Für die Bestattung Auswärtiger haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Gebührentarif zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Geltende Fassung

Revision

Art. 14

Beerdigung
auswärts
verstorbenen
Einwohner-
Kostentragung

¹ Stirbt ein Einwohner von Holziken auswärts, so ersetzt die Gemeinde den Angehörigen die Kosten nur im Rahmen dieses Reglements und des Gebührentarifs. Massgebend sind die hiesigen Ansätze.

² Nicht beanspruchte Leistungen der Gemeinde werden den Angehörigen nicht vergütet.

³ 1. Für die Bestattung Auswärtiger haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Gebührentarif zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
2. Alle anderen, im Gebührentarif nicht enthaltenen zusätzlichen Leistungen und weitere anfallende Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

⁴ Die Rechnungsstellung über alle Beerdigungskosten erfolgt durch die Finanzverwaltung.

III. Friedhofordnung

Art. 15

Friedhof

Der Friedhof soll in seiner Gesamtanlage eine Stätte der Ruhe und der Besinnung sein.

Art. 16

Ordnungsvor-
schriften

¹ Beim Weggehen haben die Besucher die Türen zu schliessen. Kinder unter 10 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

² Alles unberechtigte Berühren und Beschädigen von Grabmälern, Einrichtungen und Pflanzen ist untersagt. Das Mitnehmen von Hunden ist verboten. Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Giesskannen sind nach Gebrauch an ihren Standort zurückzustellen.

³ Abfälle sind auf dem Abraumplatz oder in den vorhandenen Behältern zu deponieren.

⁴ Übertretungen der Vorschriften oder Schändungen werden von der Gemeindebehörde mit Busen geahndet oder in schweren Fällen dem Strafgericht überwiesen.

⁵ Den Anweisungen des Friedhofsgärtners ist Folge zu leisten.

⁴ Alle anderen, im Gebührentarif nicht enthaltenen zusätzlichen Leistungen und weitere anfallende Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Zusätzliche Leistungen des Bestattungsamtes oder des Friedhofgärtners werden den Angehörigen nach Aufwand zu den vom Gemeinderat verabschiedeten Stundenansätzen für Dritte in Rechnung gestellt.

⁵ Die Rechnungsstellung über alle Beerdigungskosten erfolgt durch die Finanzverwaltung.

~~¹ Stirbt ein Einwohner von Holziken auswärts, so ersetzt die Gemeinde den Angehörigen die Kosten nur im Rahmen dieses Reglements und des Gebührentarifs. Massgebend sind die hiesigen Ansätze.~~

~~² Nicht beanspruchte Leistungen der Gemeinde werden den Angehörigen nicht vergütet.~~

~~³ 1. Für die Bestattung Auswärtiger haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Gebührentarif zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
2. Alle anderen, im Gebührentarif nicht enthaltenen zusätzlichen Leistungen und weitere anfallende Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.~~

~~⁴ Die Rechnungsstellung über alle Beerdigungskosten erfolgt durch die Finanzverwaltung.~~

III. Friedhofordnung

Art. 20

Der Friedhof soll in seiner Gesamtanlage eine Stätte der Ruhe und der Besinnung sein.

Art. 21

¹ Beim Weggehen haben die Besucher die Türen zu schliessen. Kinder unter 10 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

² Unberechtigtes Berühren und Beschädigen von Grabmälern, Einrichtungen und Pflanzen ist untersagt. Das Mitnehmen von Hunden ist verboten. Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Giesskannen sind nach Gebrauch an ihren Standort zurückzustellen.

³ Abfälle sind auf dem Abraumplatz oder in den vorhandenen Behältern zu deponieren.

⁴ Übertretungen der Vorschriften oder Schändungen werden von der Gemeindebehörde mit Busen geahndet oder in schweren Fällen dem Strafgericht überwiesen.

⁵ Den Anweisungen des Friedhofsgärtners sowie des Personals der Gemeindekanzlei ist Folge zu leisten.

Geltende Fassung

Revision

IV. Grabstätten

Einteilung Art. 17
Der Friedhof wird wie folgt eingeteilt:
a) Sargeinzelgräber (Reihengräber)
b) Urneneinzelgräber (Reihengräber)
c) Urnengemeinschaftsgräber (Urnenwand/Taubenskulptur)

Reihengräber Art. 18
Für die Anlagen der Gräber sind die im Friedhofplan festgesetzten Masse und die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Die Beisetzungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge.

Friedhofkontrolle Art. 19
Die Friedhofsgärtner und das Bestattungsamt führen die nötigen Verzeichnisse und Kontrollen.

Ruhezeit Art. 20
Die Grabruhe beträgt 20 bis 25 Jahre.
In ein Reihengrab dürfen während den ersten 10 Jahren seines Bestehens Urnen beigesetzt werden. Die Kosten für eine allfällige Verlegung dieser später beigesetzten Urnen gehen zu Lasten der Angehörigen.

IV. Grabstätten

Art. 22
Der Friedhof wird wie folgt eingeteilt:
a) Sargeinzelgräber (Reihengräber)
b) Urneneinzelgräber (Reihengräber)
c) Urnengemeinschaftsgräber (Urnenwand/Taubenskulptur)
d) Kindergräber (Reihengräber)
e) Gedenkstätte für Engelskinder
f) Waldfriedhof

Art. 23
Für die Anlagen der Gräber sind die im Friedhofplan festgesetzten Masse und die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Die Beisetzungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge.

Art. 24
Die ~~Der~~ Friedhofsgärtner und das Bestattungsamt führen die nötigen Verzeichnisse und Kontrollen, ~~wo diese vorgesehen sind.~~

Art. 25
¹ Die Grabruhe beträgt 20 bis 25 Jahre.
² In ein Reihengrab dürfen während den ersten 10 Jahren seines Bestehens Urnen beigesetzt werden. ~~Wird in einem Grab nachträglich eine Urne bzw. ein Sarg beigesetzt, richtet sich die Dauer der Grabruhe nach der Erstbestattung.~~
³ Die Kosten für eine allfällige Verlegung dieser später beigesetzten Urnen gehen zu Lasten der Angehörigen.

Geltende Fassung

Revision

Art. 21

Ablauf der Ruhezeit
Wenn Platz für eine neue Gräberabteilung geschaffen werden muss, so wird den Angehörigen mittels Publikation bekanntgegeben, bis zu welchem Zeitpunkt die Gräber abgeräumt sein müssen. Nach Ablauf dieser Frist darf die Gemeinde über die nicht abgeräumten Gräber verfügen.

Art. 26

¹ Nach Ablauf der Grabesruhe erfolgt die Grabräumung nach vorgängiger Publikation im amtlichen Publikationsorgan gemäss der geltenden Gemeindeordnung (aktuell Gemeindenachrichten). Des Weiteren zeigt das Bestattungsamt den Angehörigen, welche bei der Todesfallmeldung als Kontaktperson angegeben wurden, sofern diese ermittelbar sind, schriftlich die Grabaufhebung an.
² Nach Ablauf der publizierten Frist darf die Gemeinde über die nicht abgeräumten Gräber und die verbliebenen Gegenstände ohne Entschädigungspflicht verfügen.

Exhumierung

Art. 27

¹ Die Ausgrabung und Verlegung des bestatteten Leichnams oder dessen Überreste vor Ablauf der Ruhefrist ist unzulässig.
² Ausgenommen sind Exhumierungen auf behördliche Anordnung oder Bewilligung gemäss kantonalem Recht.
³ Eine Exhumierung wird ausschliesslich durch die zuständige Stelle vorgenommen oder Dritten in Auftrag gegeben.
⁴ Erfolgt die Exhumierung gestützt auf eine Bewilligung, sind die Kosten durch die antragstellenden Personen im Voraus sicherzustellen.

V. Grabmäler

Art. 22

Allgemeine Grundsätze
¹Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben erhalten kann.
²Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

V. Grabmäler

Art. 28

¹Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.
²Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.
³Grabmale sowie deren Inschriften müssen den guten Sitten, der gegenseitigen Toleranz und dem gegenseitigen Respekt entsprechen.

Einheitliches Grabkreuz

Art. 29

¹ Jedes neu erstellte Reihengrab erhält bis zum Aufstellen des Grabmals ein von der Gemeinde geliefertes, einheitliches Kreuz mit Vorname, Familienname, Allianzname, Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person.

Bewilligungs-
pflicht

Art. 23

- ¹Für das Errichten von Grabmälern ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.
- ²Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschaffung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von der Gemeinde kostenlos abgegeben.
- ³Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.
- ⁴Gegen ablehnende Entscheide kann innert 20 Tagen an den Gemeinderat rekurriert werden.

Werkstoffe

Art. 24

- ¹Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Bronze, Glas, Granit, Holz, Kunststein, Marmor, Naturstein (Sandsteine, Kalksteine, Gneise, etc.), Porzellan, Schmiedeeisen.
- ²In Bezug auf Art. 23 hat der Gemeinderat in jedem Fall über die zu erstellenden Grabmale bzw. deren Materialisierung, Farbgebung, Bearbeitung und Verzierung einzeln Beschluss zu fassen bzw. Bewilligung zu erteilen.
- ³Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Werkstoffe, welche unter Ziff. 1, Art. 24 nicht aufgeführt sind, bewilligen.
- ⁴Gegen ablehnende Entscheide kann innert 20 Tagen an den Gemeinderat rekurriert werden.

- ² Die Beschriftung der Grabkreuze erfolgt im Auftrag der Gemeinde.
- ³ Auf dem Gemeinschaftsgrab (Urnenwand), dem Waldfriedhof und bei der Gedenkstätte für Engländer sind Grabkreuze nicht zugelassen.

Art. 30

- ¹Für das Errichten von Grabmälern ist die Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich.
- ² Grabmäler sind innert 1 Jahr nach der Beisetzung zu versetzen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Grabstelle weiterhin mit dem offiziellen Holzkreuz markiert. Die Kosten für deren regelmässigen Ersatz werden dem Nachlass jeweils in Rechnung gestellt.
- ³Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschaffung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10. ~~Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von der Gemeinde kostenlos abgegeben.~~
- ⁴Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Art. 31

- ¹Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Bronze, Glas, Granit, Holz, Kunststein, Marmor, Naturstein (Sandsteine, Kalksteine, Gneise, etc.), Porzellan, Schmiedeeisen.
- ²Das Bestattungsamt kann in Ausnahmefällen Werkstoffe, welche unter Ziff. 1, Art. 32 nicht aufgeführt sind, bewilligen.

Geltende Fassung

Revision

Art. 25
Bearbeitung Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Art. 32
Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Art. 26
Form Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind Kreuze und Figuren zugelassen.

Art. 33
Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind Kreuze und Figuren zugelassen.

Art. 27
Schrift und Schmuck
¹Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorder-fläche zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.
²Unzulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaiken, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Frontfotografien, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Goldaufschriften auf dunklen Gesteinen, Metallschriften (mit Ausnahme von Metallbuchstaben auf Hartgesteinen), mit Pantograph hergestellte Schablonenschriften sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.
³Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 34
¹Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorder-fläche zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.
²Unzulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaiken, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Frontfotografien, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Goldaufschriften auf dunklen Gesteinen, Metallschriften (mit Ausnahme von Metallbuchstaben auf Hartgesteinen), mit Pantograph hergestellte Schablonenschriften sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.
³Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 28
Masse Grabmäler

¹Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

| Reihengräber: | Max Höhe | Max Tiefe | Max Breite | Min. Dicke |
|-----------------------------|----------|-----------|------------|------------|
| für Erwachsene: stehend: | 110cm | | 55cm | 12cm |
| liegend: | | 60cm | 45cm | 8cm |
| Kindergräber: stehend: | 70cm | | 40cm | 10cm |
| liegend: | | 40cm | 35cm | 5cm |
| Urnengräber: | 90cm | | 45cm | 12cm |

Art. 35
¹Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

| Reihengräber: | Max Höhe | Max Tiefe | Max Breite | Min. Dicke |
|-----------------------------|----------|-----------|------------|------------|
| für Erwachsene: stehend: | 110cm | | 55cm | 12cm |
| liegend: | | 60cm | 45cm | 8cm |
| Kindergräber: stehend: | 70cm | | 40cm | 10cm |
| liegend: | | 40cm | 35cm | 5cm |
| Urnengräber: | 90cm | | 45cm | 12cm |

²Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gestaltet werden.

²Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gestaltet werden.

Geltende Fassung

Revision

³Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stellen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

⁴Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

⁵Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

⁶Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler mit Naturstein.

⁷Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.

³Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stellen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

⁴Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

⁵Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

⁶Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler mit Naturstein.

⁷Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.

Masse Grabstätten

Art. 36

¹ Bei Erdbestattungen wird nach Setzung des Sarges die Grabstätte auf 150 cm (Kindergräber 100 cm) Länge eingekürzt. Die Breite der Grabstätte beträgt 70 cm (Kindergräber 50 cm).

² Bei Urneneinzelgräber beträgt die Länge 100 cm und die Breite 60 cm.

Art. 29

Ausnahmebestimmungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den Artikeln 27 - 31 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Art. 37

Das Bestattungsamt ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den Artikeln ~~27–31~~ **31 bis 35** zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Art. 30

Setzen und Unterhalt der Grabmäler

¹Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von min. 5 cm aufweisen.

²Das Setzen der Grabmäler kann nach erfolgter vorgängiger Rücksprache mit dem Friedhofsgärtner oder dem Bestattungsamt erfolgen.

³Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

Art. 38

¹Die Grabmäler sollen auf das bestehende Fundament gestellt und mit diesem fachgerecht verbunden werden. ~~Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von min. 5 cm aufweisen.~~

²Das Setzen der Grabmäler kann nach erfolgter vorgängiger Rücksprache mit dem Friedhofsgärtner oder dem Bestattungsamt erfolgen.

³Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

Geltende Fassung

Revision

VI. Bepflanzung und Unterhalt

VI. Bepflanzung und Unterhalt

| | |
|---------------------------------|--|
| | Art. 31 |
| Kosten | Die Anpflanzung und der Unterhalt der ganzen Grabfläche ist Sache der Angehörigen. |
| | Art. 32 |
| Unterhalt | ¹ Auf Hinweis des Friedhofgärtners hin, meldet das Bestattungsamt Mängel im Zustand der Gräber schriftlich den Angehörigen. Wenn sie die Instandsetzung innert der gesetzlichen Frist nicht besorgen, wird der Friedhofs-gärtner dies auf Kosten der Angehörigen übernehmen. ² Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Friedhofsgärtner mit einer Grünbepflanzung auf Kosten der Gemeinde zu versehen und in Ordnung zu halten. |
| | Art. 33 |
| Friedhofsgärtner, Pflichtenheft | Die allgemeine Besorgung der Friedhofsanlage wird an vom Gemeinderat zu bezeichnenden Friedhofsgärtner übertragen. Die massgebenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Besorgung des Friedhofsunterhalts ergeben sich aus vorliegendem Reglement und dem Umfang des vom Gemeinderat verfügbaren Auftragsverhältnis. |
| | Art. 34 |
| Anpflanzung | Hochwachsende Stauden, Sträucher oder Bäume dürfen nicht gepflanzt werden. Um die Wirkung des Grabmals nicht zu beeinträchtigen, wird hinsichtlich der Anpflanzung Zurückhaltung empfohlen. Vor allem sollen die Pflanzen nicht so hoch sein, dass die Inschriften, usw. verdeckt werden. |

| | |
|--|---|
| | Die Anpflanzung und der Unterhalt der ganzen Grabfläche ist Sache der Angehörigen. |
| | Art. 39 |
| | ¹ Die Anpflanzung bzw. Gestaltung und der Unterhalt der ganzen Grabfläche bei Reihengräber ist Sache der Angehörigen. |
| | ² Auf Hinweis des Friedhofgärtners hin, meldet das Bestattungsamt Mängel im Zustand der Gräber schriftlich den Angehörigen. Wenn sie die Instandsetzung innert der gesetzten Frist nicht besorgen, wird der Friedhofsgärtner dies auf Kosten der Angehörigen übernehmen. |
| | ³ Die Umgebung der Urnenwand beim Urnengemeinschaftsgrab, insbesondere die vorgelagerte Rabatte, wie auch die Rabatte beim Waldfriedhof, wird vom Friedhofgärtner gepflegt. Es ist gestattet, bis 3 Wochen nach einer Urnen- bzw. Aschenbeisetzung auf diesen Rabatten Blumen, Kränze, Schalen, Arrangements und Vasen zu deponieren oder abzustellen. Auf der Inschriftplatte der Grabstätte werden keine Gegenstände geduldet. |
| | ⁴ Auf den Urnen- sowie Sargeinzelgräber ist das Anbringen von Pflanzen sowie Gegenständen nur auf dem vorbereiteten Grab erlaubt bzw. die Gehwegplatten sowie Platten zwischen den Gräber sind von Pflanzen und Gegenständen freizuhalten. Andernfalls ist der Friedhofgärtner berechtigt allfällige Pflanzen und Gegenstände zu entfernen. |
| | ⁵ Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sowie verwiterte, unpassende oder zerbrochene Gegenstände und Gefässe zu entfernen. |
| | ⁶ Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Friedhofsgärtner mit einer Grünbepflanzung auf Kosten der Gemeinde zu versehen und in Ordnung zu halten. |
| | Art. 40 |
| | Die allgemeine Besorgung der Friedhofsanlage wird an vom Gemeinderat zu bezeichnenden Friedhofsgärtner übertragen. Die massgebenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Besorgung des Friedhofsunterhalts ergeben sich aus vorliegendem Reglement und dem Umfang des vom Gemeinderat verfügbaren Anstellungs- oder Auftragsverhältnis. |
| | Art. 41 |

Geltende Fassung

Revision

Art. 35
Zurückschneiden von Pflanzen und weiterer Unterhalt
Pflanzen, welche die allgemeinen Anlagen oder Nachbargräber überwuchern, werden vom Friedhofbesorger entfernt oder zurückgeschnitten

Art. 36
Abraum
Leere Büchsen und Gläser dürfen nicht auf den Gräbern herumliegen. Der Friedhofbesorger ist angewiesen, solche Gegenstände sowie verdorbene Pflanzen zu entfernen.

Art. 37
Anpflanzungen an Samstagen
Vor allgemeinen Sonn- und Feiertagen sollen nach 16.00 Uhr keine Grab-anpflanzungen mehr vorgenommen werden.

Art. 42
¹ Das Anpflanzen und die Pflege des Grabschmucks der Reihengräber ist Sache der Angehörigen.
² Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer vom Friedhofgärtner angesetzten Frist, so wird die Arbeit, unter Rechnungsstellung an die Angehörigen, durch den Friedhofgärtner ausgeführt.

~~Art. 36
Leere Büchsen und Gläser dürfen nicht auf den Gräbern herumliegen. Der Friedhofbesorger ist angewiesen, solche Gegenstände sowie verdorbene Pflanzen zu entfernen.~~

Art. 43
Vor allgemeinen Sonn- und Feiertagen sollen nach 16.00 Uhr keine Grab-anpflanzungen mehr vorgenommen werden.

VII. Leichenhalle

Art. 38
Benützung
Die Aufbahrungsräume und Schauzellen stehen für Verstorbene der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung. Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene ist eine Gebühr zu entrichten.

Art. 39
Wartung
Die Wartung der Leichenhalle umfasst unter anderem folgende Aufgaben:
- Öffnen und Abschiessen der Räume (Angehörige/Bestattungsunternehmen)

VII. Leichenhalle

Art. 44
Die Aufbahrungsräume stehen für Verstorbene der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung. Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene ist eine Gebühr **gemäss Anhang I** zu entrichten.

Art. 45
Die Wartung der Leichenhalle umfasst unter anderem folgende Aufgaben:
- Öffnen und Abschiessen der Räume (Angehörige/Bestattungsunternehmen)

Geltende Fassung

Revision

- Reinhalten der ganzen Leichenhalle und Wartung der Installationen (Friedhofgärtner)
- Dekoration der Aufbahrungsräume (Angehörige/Bestattungsunternehmen)
- Aufbahrung der Leichen (Bestattungsunternehmen)
- Mithilfe bei der Beisetzung der Leichen (Friedhofgärtner)

- Reinhalten der ganzen Leichenhalle und Wartung der Installationen (Friedhofgärtner)
- Dekoration der Aufbahrungsräume (Angehörige/Bestattungsunternehmen)
- Aufbahrung der Leichen (Bestattungsunternehmen)
- ~~- Mithilfe bei der Beisetzung der Leichen (Friedhofgärtner)~~

VIII. Schlussbestimmungen

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 40

Art. 46

Übertretung Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung werden durch den Gemeinderat mit Busse bestraft, sofern nicht eine andere Strafnorm Anwendung findet.

Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung werden durch den Gemeinderat mit Busse bestraft, sofern nicht eine andere Strafnorm Anwendung findet.

Art. 41

Art. 47

Gebührentarif ¹Die zu entrichtenden Entschädigungen und Gebühren werden in einem separaten Anhang zum vorliegenden Reglement erlassen.
²Der Gemeinderat ist ermächtigt, den mit dieser Verordnung erlassenen Tarif nötigenfalls anzupassen.

¹Die zu entrichtenden Entschädigungen und Gebühren werden in einem separaten Anhang (I) zum vorliegenden Reglement erlassen.
²Der Gemeinderat ist ermächtigt, ~~den mit dieser Verordnung erlassenen Tarif nötigenfalls anzupassen~~ die Ansätze veränderten Verhältnissen anzupassen. Neue Gebühren müssen der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
³Bestattungskosten gelten als Erbgangsschulden und sind grundsätzlich aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Die auftragserteilenden Angehörigen sind in erster Linie stellvertretend für die Kostenfolgen haftbar. Bei ungenügenden finanziellen Mitteln haben die Angehörigen solidarisch für die entstehenden Kosten, Auslagen und Gebühren aufzukommen. Dies gilt auch dann, wenn der Nachlass ausgeschlagen wurde. Sind keine Angehörigen vorhanden oder auffindbar, oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, gehen die Bestattungskosten für ein schickliches Begräbnis zu Lasten der Gemeinde.
⁴Die Bestattungskosten für ein schickliches Begräbnis umfassen:
a) Kremation (einfacher Kremationssarg, Transport, Kremation, Standard-Urne),
b) Abholung der Urne in Aarau oder Olten durch den Friedhofgärtner
c) Beisetzung im Urnen-Gemeinschaftsgrab, und
d) Aufwendungen durch den Friedhofsgärtner.

Anpassung des Reglements

Art. 48

Der Gemeinderat kann Anpassungen des Reglements in eigener Kompetenz vornehmen, wenn dies der vereinfachten Umsetzung oder dem besseren Verständnis des Reglements dient.

Haftung

Art. 49

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden.

Geltende Fassung

Revision

Schadenersatz

Art. 50

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Friedhofanlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofgärtner zu melden.

Härtefälle / Sonderfälle

Art. 51

Der Gemeinderat behält sich vor, in ausserordentlichen Härtefällen resp. in Sonderfällen ausnahmsweise Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements zu gestatten und in Fällen, in denen die Bestimmungen unzureichend sind, entsprechende Anordnungen zu treffen.

Art. 42

Art. 52

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt alle früheren Reglemente und Vorschriften.

Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses am 1. August 2024 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen, mit den neuen Vorschriften in Widerspruch stehenden Erlasse, insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement mit Gebührentarif gültig seit 1. Januar 2017.